

# Beschlussauszug

---

ordentliche Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn  
vom 26.11.2024 (VO-32-BO-24-583)

## **Top 8 Grundsatzbeschluss zur Veräußerung des LF 16/12 der Freiwilligen Feuerwehr Brunn**

Herr Schenk erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Braesel fragt in diesem Zusammenhang nach dem Feuerwehrkonzept in Ganzkow, da dort ein Einwohner ein Schilfdach hat und der Nachbar regelmäßig Feuer macht. Er fragt an, ob das Ordnungsamt prüfen kann, ob es hierzu Regelungen gibt z.B. dem Einwohner das Feuer machen zu untersagen oder eine Absperrung um das Haus zu veranlassen.

Herr Schlingmann informiert, dass das alte Fahrzeug derzeit in der Gemeinde nicht untergebracht werden kann.

Frau Blessin fragt nach den Kosten für das Fahrzeug. Herr Schenk nimmt Stellung.

Mit der Indienststellung des neuen Hilfeleistungslöschfahrzeuges (HLF 20) für die Feuerwehr Brunn ist das alte LF 16/16 nichtmehr in Nutzung und kann entsprechend veräußert werden.

Gemäß Durchführungserlass zur Kommunalverfassung M-V, Punkt 5.2, ist die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen zum jeweiligen Zeitwert zu veräußern.

Der Restbuchwert beträgt 1 €.

Um den genauen Zeitwert zu ermitteln, sollte eine Verkehrswertgutachten eingeholt werden bzw. besteht die Möglichkeit, die Veräußerung über einen externen Dritten durchführen zu lassen.,

Die Veröffentlichung der Ausschreibung hat auf entsprechende, zulässige Plattformen zu erfolgen. Bitte die Hinweise laut Anlage "Verkaufshinweise" beachten!

### **Mitwirkungsverbot**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn beschließt in ihrer heutigen Sitzung den Verkauf des LF 16/12 inkl. nicht mehr **benötigter Beladung**.

Die Ausschreibung ist wie folgt durchzuführen:

[ ] zum Mindestgebot entsprechend eines durchgeföhrten Verkehrswertgutachtens. Sollte diese

Ausschreibung erfolglos verlaufen, so ist im Anschluss die Ausschreibung ohne Mindestgebot,

meistbietend, durchzuführen.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung hat neben der Homepage des Amtes Neverin und dem

Neveriner Info auch auf weiteren zulässigen Plattformen zu erfolgen. Die Gemeinde wird der Verwaltung die entsprechenden Plattformen zuarbeiten.

[ X ] der Verkauf erfolgt über die VEBEG. Die Gemeinde wird dazu den Verwertungsauftrag

auslösen. Die Provision beläuft sich auf 9 %.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
9	0	8	8	0	0

\*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 6. März 2025

---

Christian Schenk  
Gemeinde Brunn

---